

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 8 (1841)

Artikel: Die Eidgenössische Bundesarmee
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einmal christliche zu sein brauchte, entgegengegangen werden. Immer ließ sich erwarten, und alle Freunde Nebels erwarteten es, daß mit der neuen Wendung, die durch diese zwei Ereignisse, das äußere und das innere, eintrat, wenigstens jene Unruhe, der ehrgeizige Trieb ins Weite, zusammen-sinken werde. — Sie irrten sich.

(Schluß folgt.)

Die Eidgenössische Bundesarmee.

Der Tagsatzungsbeschluß vom 21. Februar 1840 über die Neorganisation des schweizerischen Bundesheers ist nun durch die Ratification der Stände Zürich, Bern, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Alppenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis, Genf und Basel Stadttheil, denen Waadt und jetzt wohl noch andere Stände folgen werden, in Kraft erwachsen. Das Gesamtwaterland, besonders aber der Schweizerische Wehrstand, sollen sich über dieses nach den vorjährigen höchst unerfreulichen Berathungen wohl unerwartete Ereigniß Glück wünschen, denn nun hat endlich der ungewisse, schwankende Zustand unsers Wehrwesens, welcher bereits einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf dasselbe ausübte und es in wenigen Jahren einer gänzlichen Auflösung nahe gebracht hätte, ein Ende erreicht, und die Eidgenossenschaft wird gegenüber dem Auslande bald eine ihrer würdige Stellung einnehmen können.

Es ist wirklich auffallend, wie Stände, welche die bedeutend größern Lasten, die ihnen der erste und beste Entwurf einer neuen Organisation des Eidgenössischen Wehr-

wesens aufbürdete, damals mit größter Bereitwilligkeit und Aufopferung übernehmen wollten, bei den letzten Berathungen auf eine jedem Vaterlandsfreund höchst betrübende un-eidgenössische Weise gegen jede Veränderung im Bestande der Specialwaffen und des Materiellen protestirten, andere dagegen nun die Ratifikation ertheilten, welche im Anfange nichts von einer Reorganisation hören wollten. Wenn je Stände sich über unverhältnismäßige, daher unbillige Zu-theilung der Spezialwaffen und des Materiellen beklagen könnten, so wären es die Stände Zürich, Bern, Aargau und Waadt. Die höchst merkwürdige Erklärung eines Standes aber, welcher, nachdem der Beschluss vom 21. Februar bereits von einer Mehrheit der Stände unter Ratifikations-Vorbehalt gefaßt war, gegen die Gültigkeit eines Beschlusses der Mehrheit protestirte, wollen wir deswegen nicht näher erörtern, weil wir dem Grundsache huldigen: «de mortuis nil nisi bene.» Die Erben werden es wenigstens in militärischer Beziehung besser machen!

Der Tagsatzungsbeschluß umfaßt folgende sechs Abschnitte:

Erster Abschnitt.

Bildung der Armee.

Art. 1. Die Bundesarmee, welche im Nothfall durch die gesammte Landwehr unterstützt werden kann, besteht aus:

1) Genietruppen.	Mann
5 Kompagnien Sappeurs zu 100 Mann	500
2 „ Pontonniers zu 100 Mann	200

2) Artillerie.

29 Kompagnien zu Bedienung fahrender Batterien, nämlich:

Zu übertragen	700
---------------	-----

		Uebertrag	700
4 Komp. zu 142 Mann zu Bedienung der 12 Pfünder Kanonen-Batterien			
19 " zu 122 Mann zu Bedienung der 6 Pfünder Kanonen-Batterien		3600	
6 " zu 122 Mann zu Bedienung der 12 Pfünder Haubitzen-Batterien			
10 " zu Bedienung des Positions- geschützes und der zwei Ge- birgsbatterien zu . . .	73	730	
5 Parkkompanien zu . . .	125	626	
Train der zwei Gebirgsbatterien	110		
Train für die Sappeurcaissons, die Liniencaissons der Scharf- schützen und der Infanterie, so wie für die Reserveparks	686	798	5,751
3) Kavallerie.			
23½ Kompagnien reitender Jäger zu	64		1,504
4) Scharfschützen.			
42 Kompagnien zu	100		4,200
5) Infanterie.			
Bataillonsstäbe zu	19	1416	
443 Komp. in 67 Bataillons zu 6 Komp. 4 Bat. zu 5 Komp. 1 Bat. (Basel Stadt) zu 4 Komp. und 17 uneingetheilten Komp.	50,449	51,864	
Total			64,019
Trainpferde			3,426

Die Bildung von Bataillonen mit 5 und 4 Kompagnien soll nur da statt finden, wo die Zahl der Kompagnien den Kontingents zur Aufstellung von Bataillonen von 6 Kompagnien nicht hinreicht. Da wo die Zahl der Infanteriekompagnien eines Kantons zur Bildung von Bataillonen von wenigstens 4 Kompagnien nicht hinreicht, oder bei der Ein-

theilung in Bataillone einzelne Kompagnien vorschießen, können diese Kompagnien von dem Kriegsrathe, im Einverständniß mit den betreffenden Kantonsregierungen, in komponirte Bataillone vereinigt werden. Die Bataillone von 6 Kompagnien sollen 2, und diejenigen von 5 und 4 Kompagnien wenigstens eine Jägerkompagnie haben.

Art. 2 enthält die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen. Der Kanton Bern z. B. stellt:

	Kompagnien.
	Zahl Stärke.
200 Sappeurs	2 100
Artillerie.	
Zu Bedienung von 2 bespannten 12	
Pfünder Kanonenbatterien . . .	2 142
Zu Bedienung von 4 bespannten 6 Pfün- der Kanonenbatterien	4 122
1174 Zu Bedienung von 1 bespannten 12	
Pfünder-Haubitzbatterie	1 122
Zum Positions-Geschütz	1 73
Parkkompagnie	1 125
82 uneingetheilte Trainmannschaft	
320 reitende Jäger	5 64
600 Scharfschützen	6 100
266 zu den Bataillonsstäden	
9,521 Infanterie in 14 Bataillonen . . .	84 113—114
12,081 Total und 707 Trainpferde.	

Die betreffenden Reglemente werden die bei der Auswahl der Mannschaft für jede Waffengattung vorzüglich ins Auge zu fassenden Eigenschaften bezeichnen.

Art. 3. verpflichtet die Kantone zu Stellung des Personals zur Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchsen- und Schmiede für die Gewehrreparaturwerkstätten, gestattet die Einrichtung militärisch organisirter Corps

für den Feldpost- und Verpflegungsdienst und die Mitführung von Feldmusiken zu 21 Mann.

Art. 4. In jedem Kanton sollen die Kontingente zum Bundesheere nach der eidgenössischen Vorschrift stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang bei dem Bundesheer aus der gleichen Mannschaftsklasse ersetzt werden kann.

Art. 5. überläßt den Kantonen die Bereitschafts- und Marschordnung der verschiedenen Corps zu bestimmen.

Nach Art. 6. werden die Infanteriebataillons und Corps der übrigen Waffen für den eidgenössischen Dienst mit bleibenden Nummern bezeichnet und tragen den Namen ihrer Chefs.

Nach Art. 7. und 8. bilden mehrere Bataillone Infanterie in unbestimmter Anzahl unter ein gemeinschaftliches Kommando gestellt, eine Infanteriebrigade; die Brigaden können in Halbbrigaden abgetheilt werden. Zwei Kompagnien Kavallerie bilden eine Escadron, mehrere Escadrons eine Kavalleriebrigade, mehrere Batterien eine Artilleriebrigade; die Scharfschützenkompagnien, soweit sie nicht einzeln zu den Infanteriebrigaden einzutheilen sind, können in Bataillone von unbestimmter Kompagnienzahl vereinigt werden. Die Zusammenordnung der taktischen Einheiten in die größern Abtheilungen jeder Waffe steht dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, dem eidgenössischen Kriegsrathe zu. Mehrere Infanteriebrigaden, in Verbindung mit Abtheilungen anderer Waffen unter gemeinschaftlichem Kommando, bilden zusammen eine Armeedivision. Die Zusammenordnung der Bestandtheile hängt ebenfalls vom Oberbefehlshaber oder vom Eidgenössischen Kriegsrath ab.

Art. 9. überläßt den Kantonalgesetzen die Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziersstellen, will jedoch nur solche Subjekte zu jenen Stellen ernennen lassen, welche sich über den Besitz der nothwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse ausgewiesen haben. Eine Escadron-Kavallerie kommandirt in Ermangelung eines Eidgenössischen Chefs der ältere Kompaniekommandant. Die Chefs der größern Abtheilungen aller Waffen werden aus dem eidgenössischen Staabe gezogen. In Ermangelung eines besonders bestellten Chefs führt von den Chefs der vereinigten Unterabtheilungen der erste im Grad und Rang das Kommando.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft.

Bei der Bewaffnung finden im Allgemeinen un wesentliche Abänderungen statt.

Jedes Infanteriebataillon erhält von seinem Kanton eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weißen Kreuze auf rothem Grunde, mit dem Namen des Kantons in Gold auf dem Querbalken des Kreuzes. Art 5 bis 7 verlangen von den in eidgenössischen Dienst berufenen Truppen den Bedarf an Kochgeschirr, Feldgeräthschaften, Feldapotheke, Pferdarztkisten, den nöthigen Vorrath von Gewehrbestandtheilen und Büchsenmacherwerkzeugen. Die näheren Bestimmungen über alle Theile der Bewaffnung und Ausrüstung sind einem besondern Reglement vorbehalten.

Dieses Reglement wird wohl noch den Entscheid der Tagfahrt über allgemeine oder theilweise Einführung des Percussionsgewehrs abwarten müssen.

Die Tagsatzung beschloß in ihrer Sitzung vom 13. Februar 1840 den eidgenössischen Kriegsrath einzuladen, sowohl die Erfahrungen, welche im Auslande über die Anwendung der Percussionsgewehre bei der Infanterie gemacht worden, sorgfältig zu sammeln, als ihrerseits fernere Versuche anzuordnen, welche geeignet sind, über die Zweckmäßigkeit der Einführung des Percussionsgewehres bei der schweizerischen Infanterie möglichst sichere Aufschlüsse zu verschaffen. Die nächste und beste Gelegenheit, diese Erfahrungen des Auslandes zu sammeln, welche die Kriegsübungen des VIII. deutschen Armeekorps so herrlich darboten, ließ man leider unbenukt vorüber gehen oder man vergaß es im Sturm der übrigen vielen interessanten Tagsatzungsgeschäfte.

Es wurden keine eidgenössischen Stabsoffiziere von der Tagsatzung hingeschickt; die 15 Schweizeroffiziere, welche den Kriegsübungen beiwohnten, giengen aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten.

Bei diesen Kriegsübungen zeigten sich die Vorteile des Percussionsgewehrs vor dem Steinschloßgewehr auf die eindrucksvollste Weise, und bei keiner Gelegenheit wohl besser, als bei der zweiten Kriegsübung in dem äußerst heftigen Feuergefechte hinter Kirchhausen zwischen der Straßenecke und dem Biberacher Kommunwalde, welchen Terrainabschnitt die zweite hessische Infanteriebrigade auf das hartnäckigste gegen die dritte württembergische Brigade verteidigte, die den Durchbruch durch wiederholte Angriffe erzwingen wollte.

Bei den Hessen waren nur die Jägerkompanien, bei den Würtembergern die ganze Infanterie mit Percussionsgewehren bewaffnet; die Hessen waren auf drei Glieder rangirt, von denen das dritte nur ladet und nie schießt, die Würtemberger standen auf zwei Glieder; die Witterung war nebelig, fast regnerisch. Das Nottenfeuer der hessischen Bataillonslinien war sehr lebhaft, dasjenige der württembergischen aber so furchtbar, daß nach dem Urtheile Aller

die es sahen und hörten, auch die beste Kavallerie nicht beigekommen wäre, sondern eine mörderische Niederlage erlitten hätte. Das Feuer der hessischen Tirailleurlinie war so lebhaft als das Rottenfeuer eines Milizbataillons.

Nach solchen und vielen andern Erfahrungen darf man erwarten, die Tagsatzung werde bei ihrer nächsten Versammlung die Einführung der Percussionszündung bei der Infanterie des Bundesheeres beschließen oder doch wenigstens dieselbe den einzelnen Kantonen nicht ferner untersagen. — Der Artikel 37 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes schreibt zwar auch vor, daß in Hinsicht der Bewaffnung des Kalibers der Gewehre und des Geschützes in jedem Armeekorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden solle, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden könne, aber der deutsche Bundestag war klug genug, keinem Bundesstaat die Einführung des Percussionsgewehres zu verbieten, daher sind jetzt nur noch einige kleinere Kontingente, bei denen diese zweckmäßiger Bewaffnung noch nicht eingeführt ist.

Dritter Abschnitt.

Geschütz.

Das Geschütz zerfällt nun in vier Klassen:
 Geschütz für die bespannten Batterien;
 Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien;
 Geschütz für die Gebirgsartillerie;
 Reservegeschütz.

Das Geschütz der ersten Klasse, in Batterien eingetheilt, wird von den nämlichen Kantonen geliefert, welche die Mannschaft zur Bedienung zu stellen haben, dasjenige der zweiten und dritten Klasse liefert die Eidgenossenschaft, und dasjenige der vierten Klasse soll theilweise von den Kantonen, theilweise von der Eidgenossenschaft geliefert werden.

Das Geschütz für die bespannten Batterien besteht aus

16	Stück Zwölfspfünder-	Kanonen
76	„ Sechspfünder-	
24	„ Zwölfspfünder-Haubitzen	

116 Stück nach eidgenössischer Ordonnanz,

wovon je vier von der nämlichen Geschützart und dem nämlichen Kaliber eine Batterie bilden.

Das Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien besteht aus :

2	Stück Zwölfspfünder	Kanonen
12	„ Sechspfünder	
4	„ Zwölfspfünder Haubitzen	

18 Stück eidgenössische Ordonnanz.

Das Geschütz der Gebirgsartillerie besteht aus :

8	Gebirgshaubitzen in zwei Batterien zu 4 Geschützen,
2	„ zu Ergänzung.
<u>10</u>	Stück.

Das Reservegeschütz besteht aus :

18	Stück Zwölfspfünder-	Kanonen.
70	„ Sechs- oder dann Acht- oder Vierpfünder-	
12	„ Vierundzwanzigpfünder-	

Haubitzen.

100 Stück Geschütze, welche die Kantone zu stellen haben

Die neu anzuschaffenden Geschütze sollen der bestehenden eidgenössischen Ordonnanz entsprechen, und die abgehenden Acht- und Vierpfünder-Kanonen durch Sechspfünder-Kanonen ersetzt werden.

Ferner aus :

30	Stück Zwölfspfünder-Kanonen,
20	„ Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen,
10	„ achtzölligen Mörsern,

60 Stück Geschütz, welche von der Eidgenossenschaft zu liefern sind.

B i e r t e r A b s c h u n t t.

Kriegsführwerke.

F ü n f t e r A b s c h u n t t.

M u n i t i o n.

Kriegsführwerke und Munition sind nach der neuen Eintheilung der Corps der verschiedenen Waffen berechnet.

S e c h s t e r A b s c h u n t t.

K l e i d u n g .

Art. 1 schreibt die Uniform-Kleidung für alle Waffengattungen des Bundesheeres vor,

Art. 2 die Farben der Uniformkleidung, welche nun für alle Kantone bei jeder Waffengattung die gleiche ist, nämlich:

für die Infanterie: dunkelblau mit roth, Knöpfe weiß;

für die Scharfschützen: dunkelgrün mit schwarz, Knöpfe

gelb;

für die Kavallerie: dunkelgrün mit roth, Knöpfe weiß;

für die Artillerie und den Train: dunkelblau mit Schar-

lach, Knöpfe gelb;

für die Genietruppen ebenso.

Die Uniform des eidgenössischen Stabes, der Feldchirurgen und Pferdeärzte erleidet nur wenige Abänderungen. Das allgemeine Distinctionszeichen für den Offizier ist die Epaulette; dasjenige für den Unteroffizier Schnüre auf den Rockärmeln; das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen die Eidgenössische Armbinde; die Offiziere des eidgenössischen Stabs tragen die eidgenössische Kokarde, die übrigen Offiziere und sämmtliche Mannschaft die Kantons-Kokarde.

Auch über das Kleidungswesen im Allgemeinen und über die Equipirung der Offiziere insbesondere, über die Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Grade, über die Dienstzeichen und über das Gepäck der Offiziere und Soldaten wird der eidgenössische Kriegsrath spezielle Verordnungen erlassen.